

- Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder an dem Beschluss mitgewirkt haben.

§ 11 Beirat

- Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Er setzt sich aus Personen zusammen, die durch Ihre Tätigkeit mit dem Verkehrswesen und der Verkehrswacharbeit verbunden sind und in besonderem Maße die Arbeit des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats sollen dem Verein als Mitglieder angehören.
- Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand in der Verkehrswacharbeit zu unterstützen und zu beraten. Die Beschlüsse des Beirats gelten für den Vorstand als Empfehlung.

§ 12 Geschäftsführung

Für die Verwaltung des Vereins wird vom Vorstand wahrgenommen. Dazu kann vom Vorstand ein Vorstandsmitglied mit Vollmacht versehen werden. Dieses ist nach Innen allein vertretungsberechtigt. Der Aufgabenbereich sowie die Rechte und Pflichten werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

Für einen erhöhten, persönlichen Aufwand der satzungsgemäßen Vorstandstätigkeit kann durch Beschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung bezahlt werden.

§ 13 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

- Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
- Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.
- Über die Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 02.04.2019 mit ihren Änderungen einstimmig beschlossen. Die Versammlung war satzungsgemäß einberufen.

Verehrtes Mitglied!

Unterstützen Sie unsere Arbeit für mehr Sicherheit auf den Straßen durch

- Werbung neuer Mitglieder. Je größer die Zahl der Mitglieder, desto größer ist unser Durchsetzungsvermögen bei den Verwaltungen.*
- Mitteilung von Verbesserungsvorschlägen für den Straßenverkehr, für alle Bevölkerungsgruppen, sowie zu den von Ihnen beobachteten Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und fehlerhaften Verkehrsregelungen, die zu Unfällen führen können.*

**Ihre
KREISVERKEHRSWACHT ESSLINGEN e.V.**

KREISVERKEHRSWACHT

ESSLINGEN E.V.



GEMEINNÜTZIGER VEREIN
Eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart

Ver.Reg.Nr. 210347



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht-Kreisverkehrswacht Esslingen e.V.“. Sein Sitz ist Esslingen am Neckar. Sein Wirkungsbereich umfasst die Grenzen des Altkreises Esslingen vor der Kreisreform im Jahre 1972, jedoch unter Einschluss des Gesamtgebietes der Stadt Leinfelden-Echterdingen.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein - im Folgenden „Kreisverkehrswacht“ bezeichnet, wurde am 11.11.1952 gegründet und am 27.01.1953 unter der Nr. 347 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen eingetragen. Der Verein ist Mitglied der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. in Stuttgart.

§ 2 Zweck

- Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative ihrer Gliederungen
 - die Verkehrssicherheit zu fördern,
 - Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben und Einrichtungen zur Förderung der Verkehrssicherheit zu schaffen,
 - Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
 - die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr zu vertreten,
 - die Verkehrsteilnehmer und Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten,
 - auf die Bildung von Ortsverkehrswachten hinzuwirken.
- Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen auch im Gebiet der Kreisverkehrswacht Geltung zu verschaffen, wird sie die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. nach den örtlich gegebenen Möglichkeiten durchführen, sofern sie sich auf deren Zweck gemäß §2 ihrer Satzung beziehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder der Verkehrswacht sind die Mitglieder des Vorstandes.
2. Ordentliche Mitglieder können werden
- natürliche Personen - juristische Personen - Verbände und Vereinigungen - Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
3. Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.
4. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied (Abs. 2) vollzieht der Vorstand. Sie ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5.
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - b) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September des Jahres schriftlich erklärt werden.
 - c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke der Deutschen Verkehrswacht verstößt, wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist, sonst ein Verhalten zeigt, dass geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen, oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen und mehr im Rückstand ist.
 - d) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
6. Es wird festgestellt, dass die ordentlichen Mitglieder der Kreisverkehrswacht Esslingen e.V. zugleich ordentliche Mitglieder der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V. sind. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Kreisverkehrswacht hat gleichzeitig auch deren Beendigung in den vorerwähnten Vereinen zur Folge.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Kreisverkehrswacht besonders verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder Tod.

§ 6 Beitrag

1. Die in § 4 genannten Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe durch die Hauptversammlung der Landesverkehrswacht festgesetzt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§ 7 Verhältnis zur Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. und zur Deutschen Verkehrswacht e. V.

1. Die Kreisverkehrswacht erkennt an, dass sie das Recht zur Führung dieser Bezeichnung nur hat, wenn sie in ihrer Satzung die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht e.V. beschlossenen Mindestanforderungen aufnimmt. Sie bedarf der Anerkennung durch den Vorstand der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V.
2. Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Kreisverkehrswacht mit den hierfür zuständigen Behörden selbstständig. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet sie die Landesverkehrswacht bzw. die Deutsche Verkehrswacht ein.
3. Der Vorstand der Landesverkehrswacht ist berechtigt, der Kreisverkehrswacht das Recht dieser Beziehung zu entziehen, wenn sie die von der Deutschen Verkehrswacht e.V. aufgestellten Mindestanforderungen nicht in ihre Satzung aufnimmt oder gegen den Zweck des Vereines verstößt, wie er sich aus § 2 dieser Satzung ergibt.
4. In den Fällen des Abs. 1 und 3 steht der Kreisverkehrswacht die Beschwerde an den Vorstand der Deutschen Verkehrswacht e.V. zu, der endgültig entscheidet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende und in die aufgelegte Stimmenliste eingetragene Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll möglichst in den ersten 3 Monaten des Jahres und vor der Hauptversammlung der Landesverkehrswacht stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
4. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein.
5. Die Mitgliederversammlung
 - nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes;
 - wählt den Vorstand auf die Dauer von jeweils 4 Jahren. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus; erstmals die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
 - Wiederwahl ist zulässig.
 - wählt zwei Rechnungsprüfer, die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet im Wechsel jeweils ein Rechnungsprüfer aus. Wiederwahl ist zulässig.
 - beschließt über Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedürfen
 - Satzungsänderungen können nicht auf Grund von Dringlichkeitsanträgen nach Abs. 6 beschlossen werden.
 - wählt die Vertreter für die Hauptversammlung der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V., deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung dauert.
 - behandelt im Übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
 - setzt die Höhe des Jahresbeitrags fest.
6. Dringlichkeitsanträge außerhalb der Tagesordnung können nur behandelt werden, wenn mindestens 1/3 der vertretenen Stimmen einverstanden sind.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer.Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt worden sind.
2. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig, sofern dem nicht widersprochen wird.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende allein oder der Schatzmeister zusammen mit einem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern zur Abwicklung des laufenden Geschäfts Vollmacht erteilen.